



Vorlage Nr.: 2016/079

11.05.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL C	06.06.2016	17
Kreistag	FBL C	13.06.2016	20

Rettungsdienstbedarfsplanung

hier: Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern

Beschlussvorschlag: Das beiliegende Konzept zur Ergänzungsausbildung und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Recklinghausen wird als Anlage zum gültigen Rettungsdienstbedarfsplan beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Zum 01.01.2014 ist das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (NotSanG) in Kraft und das Rettungsassistentengesetz (RettAssG) außer Kraft getreten. Das NotSanG ist ein Bundesgesetz und regelt die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern. Es beinhaltet eine neu aufgestellte Ausbildung und schafft somit einen neuen nichtärztlichen Rettungsdienstberuf.

Die geänderten Qualifikationen hat der Landesgesetzgeber bei der Novelle des Rettungsgesetzes NRW (RettG NRW), welche zum 01.04.2015 in Kraft getreten ist, berücksichtigt. So regelt § 4 Abs. 3 RettG NRW, dass in der Notfallrettung mindestens eine Notfallsanitäterin oder ein Notfallsanitäter zur Betreuung und Versorgung der Patientinnen und Patienten einzusetzen ist. Weiterhin muss gem. § 4 Abs 4 Nr. 3 RettG NRW die Fahrerin oder der Fahrer des Notarzt-Einsatzfahrzeuges über die Qualifikation als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter verfügen. Bisher werden für diese Aufgaben Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eingesetzt. Gemäß einer Übergangsregelung können diese bis zum 31.12.2026 anstelle der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter weiterhin eingesetzt werden.

Für die Rettungswachen im Kreis Recklinghausen bedeutet dieses, dass das im Rettungsdienst eingesetzte Personal in den nächsten Jahren entsprechend zu

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

qualifizieren ist. Gemäß dem gültigen Rettungsdienstbedarfsplan werden im Kreis Recklinghausen aktuell 10 Notarzt-Einsatzfahrzeuge und 25 Rettungswagen eingesetzt. Zur Besetzung dieser Rettungsmittel ist kreisweit der Einsatz von 215,5 Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern erforderlich. Zusätzlich sind Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter als Praxisanleiter zur Betreuung der Ausbildung an den Rettungswachen erforderlich.

Die Qualifikation zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter kann durch eine dreijährige Vollausbildung oder eine Ergänzungsausbildung für bereits ausgebildete Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten erfolgen. Der Umfang der Ergänzungsausbildung ist abhängig von der Berufserfahrung der Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten. Die Möglichkeit der Ergänzungsausbildung besteht gem. § 32 NotSanG bis 31.12.2020.

Unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte wurde das als Anlage beigefügte Konzept zur Ergänzungs- und Vollausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern an den Rettungswachen im Kreis Recklinghausen erstellt und mit den Kostenträgern in einem Erörterungsgespräch unter Beteiligung der Bezirksregierung abgestimmt.

Das Konzept sieht vor, dass bis zum Jahr 2020 der erforderliche Bedarf an Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern überwiegend durch eine Ergänzungsausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gedeckt wird. Zusätzlich können in den nächsten drei Jahren 30 Ausbildungsplätze für die Vollausbildung an den Rettungswachen im Kreis Recklinghausen eingerichtet werden. Der Einstieg in die Vollausbildung ist erforderlich, da seit 2015 keine Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mehr ausgebildet werden konnten. Bei Einstieg in die Vollausbildung im Jahr 2016 stehen die ersten ausgebildeten Nachwuchskräfte erst Ende 2019 für den Einsatzdienst zur Verfügung.

Da es sich bei den geplanten Ergänzungs- und Vollausbildungen um eine wesentliche Änderung des aktuellen Rettungsdienstbedarfsplanes mit finanziellen Auswirkungen handelt, ist das Konzept als Anlage zum Rettungsdienstbedarfsplan durch den Kreistag zu verabschieden. Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan wurde am 11.07.2011 von Kreistag verabschiedet und wird zurzeit überarbeitet.

Der Rettungsdienstbedarfsplan mit Anlagen ist Basis für die Rettungsdienstgebührensatzungen der kreisangehörigen Städte. Die Kosten der Notfallsanitäterausbildung gelten gem. § 14 Abs. 3 RettG NRW als Kosten des Rettungsdienstes.

Das Konzept einschließlich der beigefügten Übersicht über den Ausbildungsbedarf ist jährlich zu prüfen und fortzuschreiben.